



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 1/4

102.02 GESETZESAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt:
www.gesetzessammlung.bs.ch

Systematische Sammlung des Bundesrechtes:
www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht.html

Abkürzungen:

BPG: Bau- und Planungsgesetz

BPV: Bau- und Planungsverordnung

IHR ANSPRECHPARTNER:

Heinz Schindler
Tel: 061 267 00 73

Stadtgärtnerei Basel
Grünflächenunterhalt
Sperrstrasse 104a
4057 Basel

UMGANG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM KANTON BASEL-STADT

GRENZABSTÄNDE VON BÄUMEN

ZGB 688

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

BS

Der Kanton Basel-Stadt hat keine solchen Abstandsvorschriften in Wohnzonen. Sie würden sich auf das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern und damit auf die Förderungsmassnahmen des Baumgesetzes negativ auswirken.

EG ZGB 168

Der Eigentümer eines landwirtschaftlich benützten Grundstückes ist berechtigt, von seinem Nachbarn die Entfernung aller Bäume zu verlangen, deren Abstand von der Grenze bis zur Mitte des Stammes gemessen, nicht wenigstens 2 m beträgt. Die an Mauern bis zu deren Höhe gezogenen Spalierbäume sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

GRENZABSTÄNDE VON HECKEN

BPG 57

1. Einfriedungen dürfen nicht höher als 2 m sein.
2. Als Einfriedung gelten auch Mauern.

BPV 7

Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Abschränkungen, Lärmschutzwände, Zäune und Hecken.

BPV 10

Die Höhe der Einfriedungen wird von der tiefer liegenden Seite aus bestimmt.



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 2/4

102.02 GESETZESAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WALDABSTÄNDE

WaG 15

1. Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald beträgt mindestens 15 m.
2. Die zuständige kantonale Behörde kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes aus wichtigen Gründen bewilligen.

RÜCKSCHNITT UND KAPPUNGEN

ZGB 687

1. Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
2. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er das Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries). Auf Waldgrundstücken, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

EINSCHRÄNKUNGEN

Baumgesetz BS § 14

Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes, oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.

ÜBERMÄSSIGE BEEINTRÄCHTIGUNG

ZGB 684

1. Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
2. Verboten sind insbesondere alle schädlichen oder nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

ZGB 679

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

Als fachlicher Hinweis:

Heruntergefallene Blätter und Nadeln sind desjenigen Grundeigentümers Angelegenheit, auf dessen Parzelle sie fallen, unabhängig davon, woher sie kommen. Natürlicher Laubfall gilt nicht als übermässige Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn.



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 3/4

102.02 GESETZESAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

RÜCKSCHNITT VON ÜBERHANG AUF ALLMEND

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Bäume und Sträucher, die auf Strassen und Trottoirs ragen, auf ein vorgeschriebenes Mass zurückzuschneiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Unterhalts- und Reinigungsdienste der Allmend ihre Arbeiten ungehindert ausführen können. In dringenden Fällen kann die zuständige Dienststelle eine Frist setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 9 und Verkehrsordnung (VRV) CH Art. 66:
Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen

Bau- und Planungsgesetz (BPG BS) §61, Abs. 3:

Türen, Fenster, Storen und dergleichen dürfen nicht in den für den Verkehr bestimmten Raum von Strassen und Wegen aufgehen, Bäume und Sträucher nicht auf ihn hinausragen. Für den Verkehr bestimmt ist in der Regel der Raum bis 4.5 m über und 50 cm neben Fahrbahnen und 2.5 m über Trottoirs und Wegen.

LICHTRAUMPROFIL

Folgende Lichtraumprofile sind zu beachten:

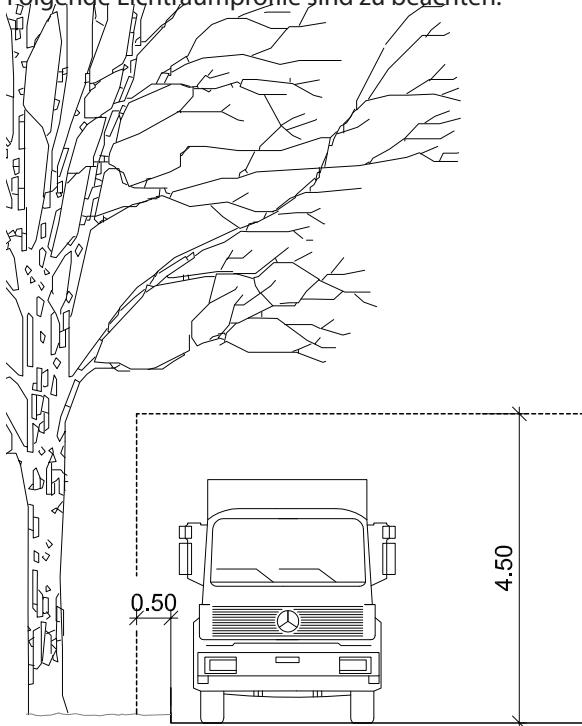


Abb. 102.02a Lichtraumprofil im Fahrbahnbereich

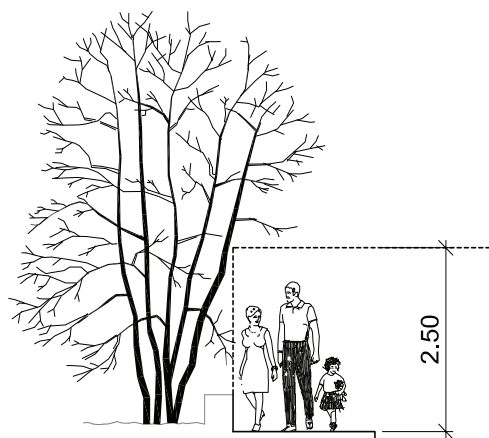


Abb. 102.02b Lichtraumprofil im Trottoirbereich



102 GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM KANTON BS



SEITE 4/4

102.02 GESETZSAUSZÜGE ÜBER BÄUME UND STRÄUCHER IM KANTON BS

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

LEGENDE

- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
- EG ZGB Basel-Städtisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911
- BPG Bau- und Planungsamt Basel-Stadt vom 17. November 1999
- WaG BS Waldgesetz Basel-Stadt vom 16. Februar 2000
- Baumgesetz BS Gesetz vom 16. Oktober 1980 zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Sommer Monika: Nachbarrecht von 2007. Schweizerischer Hauseigentümergebund, ISBN 3-909363-26-1